

Neue Leihverkehrsordnung

Horst Hilger, BSZ Stuttgart

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, in diesem Vortrag möchte ich Ihnen die neue Leihverkehrsordnung vorstellen. Ich beginne mit einem Rückblick auf die letzten 10 Jahre seit der LVO von 1993, mache Sie mit den wichtigsten Regelungen der neuen LVO vertraut und möchte Ihnen vermitteln, dass das vorrangige Bestell-Prinzip die Online-Bestellung ist. Zum Schluss sage ich noch ein paar Worte zum Abrechnungsverfahren

1. Chronologischer Überblick

Anfang November 1992 ist die alte LVO von der KMK verabschiedet und Anfang Oktober 1993 in Baden-Württemberg in Kraft gesetzt worden. Ihre Defizite wurden schon nach relativ kurzer Zeit deutlich: Durch das Internet eröffnete sich eine neue Dimension der Recherchearbeit in den Bibliotheken, die Verbünde stellten ihre Kataloge ins World Wide Web, durch den KVK, der Mitte 1996 an den Start ging, wurden Direktbestellungen erheblich erleichtert. Gleichzeitig nahmen Dokumentlieferungen an Endnutzer spürbar zu (Stichworte dazu: Subito und DBI-LINK).

Schon 1996 gab die KMK AG Bibliotheken dem DBI in Berlin den Auftrag, eine neue LVO zu erarbeiten. Die Erfahrungen mit der gerade beginnenden Subito-Testphase sollten abgewartet werden. 1998 berief das DBI eine so genannte Expertengruppe Leihverkehr.

Die Expertengruppe legte ein Strukturkonzept und wenig später einen ersten Entwurf für eine neue LVO vor. Dieser Entwurf wurde von der AG Bibliotheken der KMK als zu systemimmanent und zu wenig innovativ zurückgewiesen.

Es war abzusehen, dass noch ein langer Weg zu einer neuen LVO zurückzulegen war. Die Benutzungskommission des DBI plädierte deshalb bis zur Vorlage einer neuen Regelung für eine großzügige Auslegung der Leihverkehrsordnung mit der Zielrichtung "Kundenorientierung". U.a. empfahl sie

- Direktbestellung als vorrangiges Prinzip,
- das Regionalprinzip darf keine Barriere bei schnelleren Bestell- und Belieferungsmöglichkeiten sein,
- auch mittelbar zugelassene Bibliotheken sollten Direktbestellungen nutzen,
- elektronische Übermittlungswege sollten vorrangig genutzt werden, - die Verfügbarkeit des Mediums soll - wenn möglich - am lokalen OPAC geprüft werden.

Bitte versuchen Sie, sich später an diese Empfehlungen zu erinnern! Sie klingen in der Textfassung der neuen LVO zumindest an.

Die KMK erteilte einen neuen Auftrag – diesmal der DFG, die ein Strategiepapier zur Weiterentwicklung des Leihverkehrs und endnutzerorientierter Dokumentlieferdienste erarbeiten sollte. Das Strategiepapier, das kein Textentwurf für eine LVO ist, wurde von der DFG im Mai 2000 vorgelegt: Es beschreibt in einer Ist-Analyse den konventionellen Leihverkehr und formuliert Zielvorstellungen für künftige Lösungen. Die Zielvorstellungen sehen u.a. vor:

- freie Wahl zwischen Direktbestellung vom Arbeitsplatz oder Zugang über eine vermittelnde Bibliothek;
- freie Auswahl der Lieferbibliothek, die bestimmten Anforderungen entsprechen soll
- Lieferung an eine frei zu wählende Lieferadresse
- Wahl zwischen unterschiedlichen Bearbeitungszeiten
- Information über den Stand der Bearbeitung u.a.m.

Das Papier wurde von der KMK zustimmend zur Kenntnis genommen und u.a. in der Sektion IV des DBV beraten. Die Stellungnahmen von Verbands-, Verbund- und Ländervertretern machten schnell deutlich, dass das Papier in der vorgelegten Form nicht konsensfähig war:

U. a. wurde kritisch angemerkt:

- Das Regionalprinzip im Sinne der Verbundregion sollte bestehen bleiben. Denn: Rund 80% aller Monographien-Bestellungen können heute innerhalb der Verbundregion erledigt werden.
- Die Freiheit des Benutzers, die Lieferbibliothek selbst auszuwählen, führt zur Auflösung des Regionalprinzips und des Prinzips der Gegenseitigkeit.
- Bei Monographien ist eine weitgehend automatisierte zentrale Leitwegsteuerung aufgrund der Vorgaben der Bibliotheken bzw. der Verbund- oder Leihverkehrszentralen vorzuziehen.
- Es können im Leihverkehr nicht nur Bibliotheken berücksichtigt werden, die festgelegte, klar definierte Leistungsmerkmale erfüllen. Damit wäre eine spezialisierte Literaturversorgung, die gerade durch kleinere, weniger leistungsstarke Bibliotheken ermöglicht wird, nicht länger gewährleistet.

Die KMK setzte also ein neues Gremium ein (Vorsitz: Herr Dugall, StUB Frankfurt), das die Aufgabe hatte, das Strategiepapier zu überarbeiten - unter Berücksichtigung der vielen kritischen Stellungnahmen. Die überarbeitete Fassung, das „Strategiepapier II“, unterscheidet zwei Säulen der Dokumentlieferung: Direktlieferung von Bibliotheken an Kunden und klassische Fernleihdienste, wobei es gilt, den konventionellen Leihverkehr möglichst bald durch die elektronische oder Online-Fernleihe mit verbundübergreifenden Dienstleistungen zu ersetzen. Der "Cash Flow" wird umgekehrt, d.h. die Entgelte bzw. Gebühren werden grundsätzlich der gebenden Bibliothek überlassen. Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen sind entsprechend zu gestalten.

2002 erhält eine Expertengruppe, wiederum unter dem Vorsitz von B. Dugall, den Auftrag, einen Textentwurf der neuen LVO zu erarbeiten. In der AG waren außerdem vertreten: DBV (Herr Bilo/Essen, Herr Heischmann/München, Herr Moeske/Dortmund), AG Verbundsysteme (Herr Hoffmann/Köln, Herr Diedrichs/Göttingen), Konferenz der ZKK (Frau Brazda/Köln, Herr Saevecke/Frankfurt). Auf ihrer Sitzung Mitte September 2003 stimmt die KMK dem Entwurf der LVO zu.

2. Grundzüge der neuen LVO

Was ist geblieben?

Im Folgenden möchte ich die Grundzüge der neuen LVO vorstellen. Ich beginne mit den Regelungen, die gegenüber der alten LVO geblieben bzw. nur leicht verändert wurden.

Es ist meines Erachtens ein Erfolg, dass es überhaupt wieder eine Leihverkehrsordnung gibt. Denn im Zusammenhang mit der Diskussion des Strategiepapiers schien einen Moment lang der „klassische Leihverkehr“ als öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis und Dienstleistung zwischen zugelassenen Bibliotheken gefährdet zu sein.

Das Prinzip der Gegenseitigkeit ist auch weiterhin in der Präambel verankert. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Bibliotheken sich verpflichtet haben, sowohl gebend als auch nehmend am Leihverkehr teilzunehmen.

Die Leihverkehrszentralen – so § 2 – bearbeiten die Anträge der Bibliotheken auf Zulassung zum Leihverkehr und führen die Amtlichen Leihverkehrslisten. Außerdem sind sie für die Organisation des Leihverkehrs in ihren Regionen verantwortlich.

Die Leihverkehrsregionen gibt es nach wie vor (§ 4), wobei es eine Anpassung an die bestehenden Verbundregionen gegeben hat.

Auch das Regionalprinzip besteht fort (§ 5): Nahe an den „Grenzen“ der Regionen liegende Bibliotheken können aber bilateral abweichende Regelungen treffen, wenn dies der Beschleunigung des Leihverkehrs dient.

Der Benutzer zahlt eine von den jeweiligen Unterhaltsträgern festgesetzte Auslagenpauschale pro aufgegebenen Bestellung, wobei eine überregionale Angleichung angestrebt wird (§ 19,1 + Anlage 5).

Weitere Bestimmungen, die unverändert bzw. annähernd unverändert geblieben sind, habe ich auf der Folie aufgeführt. Ich greife nur einige heraus:

- „Unzulässige“ Bestellungen (§ 1)
- Pflichten der Bibliotheken (§ 3) – ergänzt durch „zeitnahe Bearbeitung“ und „unverzögliche Weiterleitung“
- Regelungen für Bestellungen aufgrund von Bestandsnachweisen und ohne Bestandsnachweise (§ 7 – 9) – ABER: teilweise voneinander abweichende Regelungen und Formulierungen (s. unten)
- Soll-Regelungen für Leitwegfestlegungen (§ 9,3): nicht mehr als drei Stationen
- fehlerhafte und unvollständige Bestellungen (§ 11)
- Benutzung der entliehenen Medien (§ 16)
- Leihfristen (§ 17): ein Monat – ABER: keine Unterscheidung von Monografien und Zeitschriftenbände wie noch in der alten LVO
- Rücksendung und Schadenersatz (§ 18)

Was ist neu?

Die alte LVO hat 37 Paragraphen, die neue hat gründlich abgespeckt: Sie zählt nämlich nur 20. Diese Schlankheitskur verdankt die LVO einem konsequenten Verzicht auf bürokratischen Ballast: So gilt sie nicht für den regionalen Leihverkehr und spezielle Dienste wie den Innerkirchlichen und den Bundeswehr-Leihverkehr. Sie verzichtet auf das vereinfachte Bestellverfahren innerhalb der Leihverkehrsregion, das in der alten LVO (im § 16) noch enthalten war.

Die Entbürokratisierung schlägt sich auch im Zulassungsverfahren nieder: So werden Bibliotheken zum Leihverkehr zugelassen (§ 2),

- wenn der Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal eine ordnungsgemäße Abwicklung und Verwaltung der Medien sicherstellt und
- wenn die Bibliothek über die notwendigen elektronischen Kommunikations- und Recherchemöglichkeiten verfügt.

Der überkommene Begriff und die Funktion der Leitbibliothek entfallen ersatzlos. Stattdessen kann eine Bibliothek Betreuungsfunktionen für eine Einrichtung übernehmen, welche die Zulassungskriterien nicht erfüllt.

§ 10 macht deutlich, dass Besteller immer die Bibliotheken sind, auch wenn der technische Bestellvorgang durch den Endnutzer erfolgt, wie das bei der Online-Fernleihe der Fall ist. Auch die Medien werden in jedem Fall an die bestellende Bibliothek geliefert (§ 13,3).

Die Leitwegempfehlungen bei Bestellungen aufgrund von Bestandsnachweisen (§ 7) bleiben weitgehend unverändert. Sie werden ergänzt durch die Empfehlungen, Die Deutsche Bibliothek an letzter Stelle zu berücksichtigen, und Monographien, die ausschließlich in Hochschulinstitutionen nachgewiesen sind, über die zugehörige zentrale Hochschulbibliothek zu bestellen.

Bestellungen auf deutsche Zeitschriften vor 1945 (§ 8,2) ohne Bestandsnachweis und auf Monographien (§ 9,1 b) ohne Bestandsnachweis sind entsprechend den Zeitsegmenten den fünf am Projekt „Sammlung Deutscher Drucke (SDD) 1450-1912“ beteiligten Bibliotheken zuzuleiten.

Ein wesentlicher Unterschied zur alten LVO ist der komplette Verzicht auf den § 10 (Bestellungen über Leihverkehrszentralen). Dieser Verzicht ist auch aus der Sicht der Leihverkehrszentralen richtig und konsequent: Bei der Fülle von Direktbestellmöglichkeiten, die es heute in Gestalt von Verbunddatenbanken, dem KVK, Bibliotheks-OPACs, Image- und Retrokatalogen u.v.m.

gibt, kann die Bestellung von Monographien und Periodika ohne Bestandsnachweis über eine Leihverkehrszentrale / Zentralkatalog nur dann sinnvoll sein, „sofern dort ein Nachweis erwartet werden kann“ – wie es in der LVO heißt. In der Anlage 3 ist nachzulesen, für welche Zeiträume das gilt.

3. Neue LVO und Online-Fernleihe

Die Online-Bestellung auf der Grundlage der Bestandsnachweise, möglichst einschließlich der Verfügbarkeitskontrolle, ist nach der neuen LVO das vorrangige Bestellprinzip im Leihverkehr (§§ 6,1; 7,2; 10,2). Sie ist anderen Bestellformen vorzuziehen (§ 10,2). Sofern Online-Bestellungen nicht möglich sind, können also Bestellungen auch auf konventionellem Weg erfolgen. Nicht-rückgabepflichtige Medien sollen möglichst elektronisch an die bestellende Bibliothek geliefert werden.

Eine prinzipielle Wende in den monetären Beziehungen zwischen bestellender und liefernder Bibliothek ist in § 19,3 der neuen LVO festgeschrieben: Die nehmende zahlt der gebenden Bibliothek einen Betrag für jede positiv erledigte Online-Bestellung, die über die regionalen Verbundsysteme abgewickelt wird. Dieser Paragraph setzt eine Regel der LVO von 1993 außer Kraft, die bisher als unabänderlich für die Gestaltung des Leihverkehrs galt: "Die im Leihverkehr entstehenden Kosten werden von der Bibliothek getragen, bei der sie entstehen. Eine gegenseitige Verrechnung zwischen den Bibliotheken findet nicht statt" (LVO alt: § 30 alt). Ein Erlass des zuständigen Ministeriums in Nordrhein-Westfalen vom Juli 2002 für die Hochschulbibliotheken des Landes hat diese Wende, die schon in den Strategiepapieren der vergangenen Jahre als „Umkehr des Cash Flows“ gefordert worden war, vorweg genommen: Demnach ist die HBZ-Verbundfernleihe im Leihverkehr zu nutzen, und das konventionelle Bestellverfahren ("Roter Leihschein") nur noch dann anzuwenden, wenn eine Bestellung über die vorhandenen Online-Systeme nicht möglich ist. Außerdem wird in dem Erlass festgehalten, dass die Erstattungsbeiträge für Online-Bestellungen an die Lieferbibliothek abzuführen sind, sofern diese einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen angehört.

Daran knüpft die neue LVO an. In der Anlage 5 wird das Abrechnungsverfahren konkretisiert:

Dort wird festgelegt,

- dass es pauschaliert sein soll,
- dass ein treuhänderisches Verrechnungskonto für jede nehmende Bibliothek bei der Verbundzentrale eingerichtet wird,
- dass die nehmende Bibliothek 1,50 Euro für jede positiv erledigte Online-Bestellung zahlt. Dieser Betrag wird zwischen der gebenden Bibliothek, die 1,20 Euro erhält, und der Verbundzentrale, die 0,30 Euro erhält, aufgeteilt. Im Falle der verbundübergreifenden Fernleihe erhält jede Verbundzentrale für jede positiv erledigte Online-Bestellung 0,15 Euro.

Wo liegen die Gründe für die Umkehr des Zahlungsflusses? Die Einnahmen der bestellenden Bibliothek, die durch die Auslagenpauschale des Benutzers erzielt werden, sollen möglichst gerecht zwischen den Akteuren „Bibliothek – Verbundsystem(e)“ aufgeteilt werden. Mit den Einnahmen sollen notwendige Investitionen in die EDV-Infrastruktur, Geräteausstattung, Scan-Technik usw. angestoßen und zumindest mitfinanziert werden - nämlich dort, wo die Kosten entstehen, in den gebenden Bibliotheken und Verbundzentralen. Wahrscheinlich hat auch bei den Überlegungen das Motto „Leistung soll sich lohnen“ eine Rolle gespielt. Leistung heißt hier übersetzt: ein Aktiv-Saldo im Leihverkehr.

Die eine oder andere Bibliothek ist sicher besorgt, dass durch das Abrechnungsverfahren ein bürokratischer „Wasserkopf“ entstehen könnte. Ich möchte Sie beruhigen: Für die zum Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken besteht überhaupt kein Grund, sich um das Abrechnungsverfahren Sorgen zu machen. Die Statistik-Funktionen der Online-Fernleihsysteme in den Verbänden zählen automatisch alle erledigten Online-Bestellungen. Und die Bibliotheken erhalten einmal im Jahr von den Verbundzentralen, in unserer Region vom BSZ, entweder eine Rechnung oder eine Gutschrift für ihre positiv erledigten Online-Bestellungen (und nur für diese). Im Um-

kehrschluss heißt das, unerledigte Online-Bestellungen und konventionelle Fernleihbestellungen bleiben vom Abrechnungsverfahren komplett unberührt.

4. Wie geht es weiter?

Anfang 2004 wird die neue LVO in den Bundesländern in Kraft gesetzt. Über das Abrechnungsverfahren innerhalb und zwischen den Verbänden hat die AG Verbundsysteme auf ihrer Sitzung in der letzten Woche in München beraten. Vorab sind bereits einige Vorfestlegungen getroffen worden:

- Die Verbundzentralen richten keine zentrale Verrechnungsstelle ein, sondern rechnen die Gebühren für die verbundübergreifende Fernleihe bilateral untereinander ab (d.h. das BSZ rechnet mit seinen fünf Partnereinrichtungen HBZ, GBV, KOBV, HeBIS, BVB einzeln ab).
- Der Zahlungsausgleich erfolgt zuerst auf der regionalen Ebene

Die Abrechnung erfolgt zu Beginn eines Kalenderjahres für die Bestellungen des vergangenen Jahres. (Also: Erst Anfang 2005 für die Bestellungen in 2004.)

Der Text der neuen LVO steht nicht nur im Internet zur Verfügung, sondern ist auch in Heft 11/2003 der Zeitschrift BIBLIOTHEKSDIENST abgedruckt. Weiterhin bieten die Ausgaben des ZKBW-Dialog nicht nur Infos zur LVO, sondern auch zu vielen anderen Themen im Zusammenhang mit Fernleihe, Dokumentlieferung und Bibliographierdienst.

Internet-Adressen:

Neue LVO (Beschluss der KMK vom 19.09.2003)

<http://www.bibliotheksverband.de/dbv/rechtsgrundlagen/lvo2003.pdf> (PDF-Dokument)

Neue LVO für Baden-Württemberg

<http://www.bsz-bw.de/wwwroot/text/lvoNeu.html>

ZKBW-Dialog

<http://www.bsz-bw.de/wwwroot/text/zkdialog.html>

Horst Hilger
Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg
Württembergische Landesbibliothek
Postfach 10 54 41
D-70047 Stuttgart
Tel.: +49 (0)711/212-4504/4390
E-Mail: horst.hilger@bsz-bw.de